

Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 25.05.2023

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgende Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen **“Stadt Fürstenberg/Havel”**.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt. Die Verwaltung hat ihren Sitz in 16798 Fürstenberg/Havel, Markt 1.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt Fürstenberg/Havel zeigt den Stargarder Arm mit Schleife in Silber und goldenem Ring in der Hand auf rotem Schild.
- (2) Die Flagge der Stadt Fürstenberg/Havel zeigt das Wappen auf den Farben blau und gelb.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Fürstenberg/Havel enthält das Landeswappen mit der Umschrift **“Stadt Fürstenberg/Havel - Landkreis Oberhavel”**.

§ 3

Ortsteile, Ortsbeiräte, Ortsvorsteher (§ 45 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Fürstenberg/Havel bestehen folgende Ortsteile:
 - a) **Altthymen**; der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Altthymen in den Grenzen vom 25.10.2003
 - b) **Barsdorf**, der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Barsdorf in den Grenzen vom 25.10.2003
 - c) **Blumenow**, der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Blumenow in den Grenzen vom 25.10.2003
 - d) **Bredereiche**, der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Bredereiche in den Grenzen vom 25.10.2003
 - e) **Himmelpfort**, der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Himmelpfort in den Grenzen vom 25.10.2003
 - f) **Steinförde**, der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Steinförde in den Grenzen vom 25.10.2003
 - g) **Tornow**, der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Tornow in den Grenzen vom 25.10.2003
 - h) **Zootzen**, der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Zootzen in den Grenzen vom 25.10.2003
- (2) In den Ortsteilen Bredereiche und Himmelpfort ist jeweils ein Ortsbeirat zu wählen, in den übrigen Ortsteilen jeweils eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher. Die Ortsbeiräte bestehen aus drei Mitgliedern.
- (3) Zur Auflösung des Ortsteils Himmelpfort ist anstelle der Zustimmung des Ortsbeirates ein Bürgerentscheid in dem Ortsteil durchzuführen.

§ 4

Rechte der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern der Ortsteile der Stadt Fürstenberg/Havel werden gemäß § 47 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung bezogen auf ihren/seinen Ortsteil in entsprechender Anwendung des § 29 BbgKVerf eingeräumt.
- (2) Den Ortsbeiräten wird die Befugnis zur Entscheidung über die in § 46 Abs. 3 BbgKVerf benannten Angelegenheiten eingeräumt.

§ 5

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§ 43 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung und Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige und bei Bedarf zeitweilige Ausschüsse. Näheres über die Anzahl der ständigen Ausschüsse, die Anzahl der Mitglieder, die Anzahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und der Zuständigkeiten regelt eine Zuständigkeitsordnung.

§ 6

Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) sowie Petitionen (§ 16 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Fürstenberg/Havel ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten durch folgende Formen:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
 4. Berufung von Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, in die Ausschüsse nach § 43 BbgKVerf (sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner).
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1. – 4. genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Fürstenberg/Havel näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechtes, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Ungeachtet der Absätze 1 – 3 hat jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 7

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten.
Die in § 6 Abs. 1 Nr. 1. und 2. genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.

Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. Kinder- und Jugendkonferenzen
 2. Jugendforen im Treff 92 e. V.
 3. Kinder- und Jugendworkshops mit den Stadtverordneten
 4. Jugendliche als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Bauausschuss und Sozialausschuss
 5. Einbindung der Schulen über Schulleitung, Schülerkonferenz und Schulsozialarbeiter
- (2) Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch die Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen und benannt. Sie ist der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister direkt unterstellt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 9

Seniorenbeauftragte/r (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Stadt Fürstenberg/Havel bestellt die Stadtverordnetenversammlung eine/einen Seniorenbeauftragte/n. Der/dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben. Ist sie/er anderer Meinung als die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die/der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 10

Entscheidungskompetenzen der Organe Stadtverordnetenversammlung, Hauptausschuss, Hauptverwaltungsbeamter sowie Zuständigkeiten und Wertgrenzen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt ab einem Wert von 50.000,00 € vor. Sie ist grundsätzlich vorab über Grundstücksankäufe und Grundstücksverkäufe zu unterrichten.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf die Entscheidung über nachfolgende Gruppe von Angelegenheiten vor:
- a) Veräußerungen von beweglichem Vermögen ab einem Wert von 50.000,00 €;
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 50.000,00 €;
 - c) Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen, gemäß VOB / UVgO ab einem Wert von 50.000,00 € und gemäß HOAI ab einem Wert von 15.000,00 €, soweit diese nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind.
- (3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft bis zur jeweiligen Wertgrenze der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 1 BbgKVerf).
- (4) Der Hauptausschuss überträgt seine Zuständigkeiten im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf auf die Hauptverwaltungsbeamte oder den Hauptverwaltungsbeamten, wie folgt:
- a) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 4.999,99 €,
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 4.999,99 €,
 - c) Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen, gemäß VOB / UVgO bis zu einer Höhe von 19.999,99 € und gemäß HOAI bis zu einer Höhe von 14.999,99 €.

§ 11

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden 5 Werktage vor der Sitzung nach § 14 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung oder der Bürgermeister kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmt.

§ 13 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters über die Besetzung der Stellen der Amtsleiterinnen und Amtsleiter.
- (3) Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister ernennt die Beamtinnen und Beamten der Stadt und unterzeichnet die Ernennungsurkunden.
- (4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterzeichnet die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung im "Amtsblatt für die Stadt Fürstenberg/Havel". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Fürstenberg/Havel werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:
 - a) 16798 OT Althymen, neben dem Gebäude Althymener Dorfstraße 12
 - b) 16798 OT Barsdorf, neben der Bushaltestelle Kastanienstraße
 - c) 16798 OT Blumenow, Buswendeschleife Bredereicher Straße am Abzweig Dannenwalde
 - d) 16798 OT Bredereiche, am Dorfplatz
 - e) 16798 Fürstenberg/Havel, vor dem Gebäude der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Rathaus, Markt 1, an der Bundesstraße 96
 - f) 16798 OT Himmelfort, Klosterstraße 25, in der Bushaltestelle Klosterstraße
 - g) 16798 OT Steinförde, neben dem Trafohaus Steinerne Furth
 - h) 16798 OT Tornow, neben dem Grundstück Neue Straße 8
 - i) 16798 OT Zootzen, am Gebäude der ehemaligen Feuerwehr Hauptstraße 13

Sonstige Bekanntmachungen der Stadt Fürstenberg/Havel, die bestimmte Ortsteile betreffen, werden im jeweiligen Bekanntmachungskasten des Ortsteiles und im unter e) bezeichneten Bekanntmachungskasten bekannt gemacht.

Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) Abweichend von Absatz 2 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung mindestens 5 Werktage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 3 bestimmten Bekanntmachungskästen auszuhängen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortsbeiratssitzungen werden 3 Werktage vor der jeweiligen Sitzung im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude der Stadt Fürstenberg/Havel (Rathaus, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.11.2014, die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 08.10.2015, die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 10.10.2017 sowie die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 24.02.2022 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Fürstenberg/Havel, den 13. Juni 2023


Philipp
Bürgermeister

